

Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 10. Januar 1935.

113. Baulinien. Der Gemeinderat Uitikon a. A. legte am 6. Dezember 1934 Baulinienpläne der Zürcherstraße vom Dorfausgang bei der Kirche bis zur Waldegg zur Genehmigung vor.

Einem Auszug aus dem Protokoll des Bezirksrates Zürich vom 29. März 1934 ist zu entnehmen, daß auf die im „Limmat-taler Tagblatt“ erfolgte Publikation des Inhaltes des Gemeindebeschlusses ein Rekurs einging, auf den der Bezirksrat jedoch nicht eintreten konnte. Auf eine weitere Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 11. September 1934 hin sind, wie einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. November 1934 zu entnehmen ist, keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen (23. April 1893) hat in der Gemeinde Uitikon a. A. noch keine Gültigkeit. Bestrebungen zur Einführung dieses Gesetzes sind seit längerer Zeit im Gang. Die von der Gemeindeversammlung am 31. März 1934 genehmigten Baulinien stützen sich auf § 31, Absatz 3, des Gesetzes über das Straßenwesen vom 20. August 1893.

Die Baulinien längs der Zürcherstraße (I. Klasse, Nr. 2) wurden mit einem zur Straßenachse symmetrischen Abstand von 22 m festgesetzt. Eine Niveaulinie wurde nicht bestimmt; dies kann erst bei dem künftigen Straßenbau erfolgen, wenn die Kanalisation der Straße erstellt ist. Die Verhältnisse der Abwasserableitung werden gegenwärtig in Verbindung mit dem Bebauungsplan studiert; letzterer wird in nächster Zeit den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Prüfung eingereicht.

Die Genehmigung der Baulinien kann, soweit solche im Lageplan 1:1000 als durchgehende Linien dargestellt sind, beantragt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Baulinien der Zürcherstraße I. Klasse, Nr. 2, in Uitikon a. A., auf der Strecke vom Dorfausgang bei der Kirche bis zur Waldegg werden im Sinne von § 31, Absatz 3, des Gesetzes über das Straßenwesen vom 20. August 1893 nach der Vorlage des Gemeinderates mit je 11 m symmetrischem Abstand von der Straßenmitte genehmigt.

II. Es wird festgestellt, daß die Niveaulinie erst in Verbindung mit einem Projekt für den Straßenausbau festgesetzt wird.

III. Der Regierungsrat gewährt die Vorlage des Bebauungsplanes und die Beschlußfassung der Gemeinde bezüglich der Einführung des Baugesetzes.

IV. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon a. A. unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Januar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

